

Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (Teil 3)

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht (BKrFQG) ist einer der in den vergangenen zehn Jahren kontrovers diskutierten Rechtsbereiche gewesen. Das globale Ziel, die Ausbildung von Berufskraftfahrern aufzuwerten und den Wissensstand und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wurde allgemein begrüßt. Im dritten und letzten Teil der Artikelserie werden ausgesuchte, wesentliche Änderungen der Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung (BKrFQV) im Detail erklärt.

Von Karsten Lipinski und Thomas Kaps



© th-photo/stock.adobe.com

Als wesentliche Neuerung in § 4 BKrFQV ist auch enthalten, dass analog zur beschleunigten Grundqualifikation auch hier bestimmte Ausbildungen und Schulungen auf die Weiterbildung angerechnet werden können – zum Beispiel ADR-Schulungen

Die Verordnung dient, wie das Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz, ebenfalls der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/645 vom

18.4.18 zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den

Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (ABl. L 112, vom 2.5.2018, S. 29).

§ 1 der BKrFQV, betreffend den Erwerb der Grundqualifikation, wurde überwiegend nur redaktionell geändert. Für die Industrie- und Handelskammern, die weiterhin zuständig für die Prüfungen der Grundqualifikation sind, wurden Regelungen zur Übertragung an andere IHKs als die am Wohnsitzort des Prüfungsteilnehmers zuständige Kammer eingeführt.

Neu: Anrechnung von ADR-Kursen und Sachkundes Schulungen für Tiertransporte auf die beschleunigte Grundqualifikation

In § 2 BkrFQV, betreffend die beschleunigte Grundqualifikation, wurden ebenfalls sprachliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Wirklich neu ist hier jedoch, dass nunmehr bestimmte Ausbildungen und Schulungen auf die beschleunigte Grundqualifikation angerechnet werden können. Dabei handelt es sich um:

- Ausbildungen nach RiLi 2008/68/EG Anhang I (ADR-Schulungsbescheinigungen)
- Schulungen nach Art. 6 i. V. m. Art. 17 VO (EG) 1/2005 (Schulungen zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte)

Sie können jedoch jeweils nur einmal für die beschleunigte Grundqualifikation angerechnet werden und dies auch nur, wenn die Schulungen nicht älter als fünf Jahre sind. Aufgrund unterschiedlicher Strukturen und Anforderungen in den Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Dauer der Unterrichtseinheiten, sind die genannten Schulungen jedoch nur in einem Umfang von jeweils sieben Unterrichtseinheiten der beschleunigten Grundqualifikation möglich.

§ 3 BKrFQV, betreffend Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen, wurde wiederum nur neu gegliedert und sprachlich sowie redaktionell klargestellt.

Änderungen in der Weiterbildung

§ 4 BKrFQV, betreffend die Weiterbildung, wurde sprachlich und redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus wurde noch einmal klargestellt, dass zur Erlangung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Weiterbildung aus jedem der drei Kenntnisbereiche der Anlage 1 mindestens ein Unterkenntnisbereich abgedeckt sein muss. Wiederholungen eines Unterkenntnisbereichs sind jedoch nur einmal möglich. Es ist also ausgeschlossen, dass zum Beispiel fünfmal Kurse aus dem Unterkenntnisbereich 1.4 der Anlage 1, Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften, eingereicht werden.

Neu ist auch, dass eine Ausbildungseinheit (Modul) auf zwei Tage aufgeteilt werden kann, die aber zwingend unmittelbar aufeinander folgen müssen. Hierdurch können Gruppen aufgeteilt werden, was bei praktischen Anteilen der Ausbildung eine Flexibilisierung ermöglicht.

Die Verkehrssicherheit muss Bestandteil der Fortbildung sein

Als weitere neue Anforderung wird in § 4 BKrFQV definiert, dass mindestens ein Modul einen Unterkenntnisbereich erfasst, der die Verkehrssicherheit betrifft. Hierzu wurden in Anhang I, Liste der Kenntnisbereiche, diejenigen Unterkenntnisbereiche entsprechend definiert, die die Verkehrssicherheit betreffen.

Auch in der Weiterbildung Anrechnung von ADR-Kursen und Sachkundes Schulungen

Als wesentliche Neuerung in § 4 BKrFQV ist auch enthalten, dass analog zur beschleunigten Grundqualifikation auch hier bestimmte Ausbildungen und Schulungen auf die Weiterbildung angerechnet werden können. Dabei handelt es sich ebenfalls um:

- Ausbildungen nach RiLi 2008/68/EG Anhang I (ADR-Schulungsbescheinigungen)

- Schulungen nach Art. 6 i. V. m. Art. 17 VO (EG) 1/2005 (Schulungen zum Befähigungsnachweis für Tiertransporte)

Sie können ebenfalls jeweils nur einmal für die Weiterbildung angerechnet werden, dürfen nicht älter als fünf Jahre sein und es dürfen nur sieben Stunden je anerkannter Schulung in Anrechnung gebracht werden.

Beispiel ADR-Schulung: Sollte ein Kraftfahrer zunächst den Basiskurs nach ADR absolvieren, so wird dieser also mit sieben Stunden angerechnet, sofern die Bescheinigung der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt wird. Die zusätzlichen Kosten für diese Prüfung durch die Behörde wurden im ersten Teil der Serie (VERKEHRSDIENST 4/21) dargestellt. Ein nach dem Basiskurs absolvierter Aufbaukurs Tank könnte für diese Weiterbildung nach BKrFQV also nicht mit weiteren sieben Stunden angerechnet werden. Es wäre jedoch möglich, dass dieser Kurs (analog der Auffrischkurs) für die darauffolgende Weiterbildung nach BKrFQV mit sieben Stunden angerechnet werden könnte, sofern zu diesem Zeitpunkt noch nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Die Bescheinigungen über die Kurse nach ADR sind also gut aufzubewahren.

Anerkennung von Ausbildungsstätten

§ 5 BKrFQV enthält nun nicht mehr Vorschriften für die Nachweise, die nunmehr durch die Regelungen zum Berufskraftfahrerqualifikationsregister ersetzt wurden. § 5 BKrFQV enthält nun die Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsstätten. Da die gesetzliche Anerkennung mit der Änderung des BKrFQV entfallen ist, unterliegen nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist am 02.12.22 alle Ausbildungsstätten diesen Anforderungen.

§ 6 BKrFQV, betreffend die Anforderungen an den Unterricht, ist vom Vorschriftentext her nur redaktionell angepasst worden. Durch die Begründung zur Verordnung wird jedoch zusätz-

lich klargestellt, dass unter den Begriff Lernmittel auch solche fallen, die dem E-Learning zuzuordnen sind. In der Begründung zu § 6 Absatz BKrFQV wird ausdrücklich auf bestimmte Formen Bezug genommen:

„Zu § 6 Absatz 2: Unter den Begriff der Lernmittel fallen nun auch ausdrücklich E-Learning-Materialien. Ausweislich der Expertise im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen zum E-Learning und Simulatoreinsatz im Rahmen der Berufskraftfahreraus- und -weiterbildung von Professor Dr. Helmut M. Niegemann (Universität des Saarlandes) fallen folgende gängige Formate unter den Begriff des e-Learnings (s. 5 f.):

- Drill & Practice,
- E-Kompendium/Klassisches CBT,
- E-Lectures: Mini Lectures,
- Erklärvideos,
- Micro-Learning,
- Fallbeispiele (Case Based Learning) usw.“

Anforderungen an Ausbilder

§ 7 BKrFQV enthält nun die Anforderungen an die Fortbildung der Ausbilder. Die Regelungen entsprechen überwiegend der alten Fassung, sie wurden neu gegliedert und redaktionell angepasst. Vielfach waren diese Anforderungen an die Ausbilder nicht allgemein wahrgenommen worden, insbesondere die im Rahmen der letzten Änderung eingeführte Fortbildung der Ausbilder. Jeder Ausbilder hat 24 Stunden Fortbildung innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nachzuweisen. Ausbilder ohne regelmäßige Fortbildung dürfen Unterrichte nicht durchführen. Die Bescheinigungen über diese Fortbildungen sind von den Ausbildungsstätten aufzubewahren. Nach acht Jahren müssen diese Bescheinigungen von den Ausbildungsstätten wieder vernichtet werden. Die Bescheinigungen müssen auf Verlangen den zuständigen Behörden durch die Ausbildungsstätten unverzüglich vorgelegt werden.

Nicht ganz einheitlich geklärt sind bislang die Anforderungen, die an die Fortbildungen zu stellen sind. Eindeutig dürften Fortbildungen sein, deren Bescheinigungen direkten Bezug auf

§ 8 BKrFQV alter Fassung bzw. § 7 BKrFQV neuer Fassung nehmen. Die bisherigen Anwendungshinweise nahmen auf das Recht in der alten Fassung Bezug, neuere Anwendungshinweise sind noch nicht veröffentlicht. Die alten Hinweise können somit noch als Orientierung dienen. Die Fortbildungen sollen alle Kenntnisbereiche erfassen, die für die berufliche Tätigkeit des Ausbilders von Bedeutung sind. Es wird auch auf berufsbezogene Fortbildungen ausdrücklich Bezug genommen. Es soll im Einzelfall beurteilt werden, ob die Fortbildungen anerkannt werden können. Es dürfte nach diesen Anwendungshinweisen grundsätzlich möglich sein, auch Fortbildungen anzuerkennen, die nicht direkt auf das BKrFQV bzw. die BKrFQV Bezug nehmen. Entscheidend dürfte hier vielmehr sein, ob im Rahmen der berufsbezogenen Fortbildung Themen der Kenntnisbereiche thematisch erfasst werden.

Regelungen zum neuen Fahrerqualifizierungsnachweis

In § 8 BKrFQV, betreffend die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises (FQN), sind die detaillierten Durchführungsvorgaben enthalten. Der FQN wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag ausgestellt. Das Muster für den FQN ist in Anlage 5 zu finden. Die unten abgebildeten Muster wurden durch die Bundesdruckerei GmbH zur Verfügung gestellt. Sie zeigen das Aussehen des neuen FQN.

Vorderseite	Rückseite
1. Name des Inhabers 2. Vorname des Inhabers 3. Geburtsdatum und Geburtsort des Inhabers 4a. Ausstellungsdatum 4b. Ablaufdatum 4c. Name der Ausstellungsbehörde 5a. Führerscheinnummer 5b. Seriennummer des Fahrerqualifizierungsnachweises 6. Lichtbild des Inhabers 7. Unterschrift des Inhabers 9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt.	9. Fahrerlaubnisklassen, für die der Fahrer die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverpflichtung erfüllt. Klassen, für die die Qualifizierungsverpflichtung nicht erfüllt wurde, werden durch einen Strich entwertet. 10. Die Schlüsselzahl 95 nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung mit Ablaufdatum in Klammern

Diese Tabelle erläutert die einzelnen Felder des Fahrerqualifizierungsnachweises auf dessen Vorder- und Rückseite (siehe dazu die Abbildungen unten)

Beantragt ein Fahrer ab dem 23.5.21 den FQN, so werden folgende Unterlagen benötigt:

- ein amtlicher Nachweis über Tag und Ort der Geburt, zum Beispiel Personalausweis
- ein biometrisches Foto
- ein gültiger Führerschein mit den bislang erteilten Nachweisen über die Qualifikation
- amtlicher Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz, zum Beispiel Personalausweis

- gegebenenfalls Nachweis über Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme bei Nicht-EU-Bürgern
- rechtlich vorgeschriebener Nachweis über anzurechnende spezielle Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen nach der jeweiligen Rechtsvorschrift (ADR-Schein oder Sachkundebescheinigung)
- sofern noch nicht elektronisch erfasst, die Nachweise über die Module nach BKrFQV.

Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen, dabei werden die Angaben mit dem Datenbestand des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters abgeglichen. Bis zum Wirksamwerden des Registers werden übergangsweise die ausgestellten Bescheinigungen über Weiterbildungen akzeptiert. Bescheinigungen über Weiterbildungen, die vor dem Inkrafttreten des Registers ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Dies ist eindeutig in § 11 BKrFQV, betreffend die Übergangsvorschriften, geregelt. Es ist nicht vorgesehen, dass die Ausbildungsstätten Altbescheinigungen im Register nachtragen müssen. Aus der Begründung zur Verordnung ergibt sich, wie die anderweitigen Ausbildungen und Schulungen nach § 4 BKrFQV nachzuweisen sind. Es muss eine entsprechende Schulungsbescheinigung nach 8.2.2.8.5 ADR (Gefahrgut) bzw. ein Befähigungsschein nach Kapitel III des Anhangs III VO (EG) 1/2005 (Tiertransport) vorgelegt werden. **Aktuellste Entwicklung:** Am 19.5.21 hat das KBA mitgeteilt, dass das Register seinen Betrieb in zwei Stufen aufnimmt. Ab dem 23.5.21 sollen zunächst nur die Fahrerlaubnisbehörden nach diesem Stichtag erteilte FQN in das System eingeben. In dieser Phase sollen auch die für die Anerkennung zuständigen Behörden die anerkannten Ausbildungsstätten an das KBA mitteilen. Dieses soll der Authentifizierung der Ausbildungsstätten dienen, die sich in der zweiten Phase mit einem Elsterzertifikat in das Register einloggen können. Ab dem 25.10.21 soll der vollständige Betrieb aufgenommen werden. Ausbildungsstätten sollen dann Daten zu Qualifizierungsmaßnahmen digital übermitteln können.

Verlust ist eine entsprechende Erklärung des Inhabers hierzu dem Antrag auf Neuausstellung beizufügen. Bei Diebstahl ist entsprechend eine Bestätigung über die Anzeigerstattung beizufügen. Bei Beschädigung ist der beschädigte FQN dem Antrag beizugeben. Auf Verlangen der Behörde ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, warum der FQN nicht zurückgegeben werden kann. Ein nach Neuausstellung wiedererlangter FQN ist der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben. Insofern entspricht das Verfahren weitgehend den Regelungen bei anderen Fahrerdokumenten, zum Beispiel der Fahrerkarte für das digitale Kontrollgerät. Durch das Berufskraftfahrerqualifikationsregister ist eine Abfrage für Kontrollbehörden grundsätzlich möglich. Es dürfte daher entbehrlich sein, eine Ersatzbescheinigung für die Dauer der Neuausstellung auszustellen, sofern eine Nutzung im Inland erfolgt. Ob diese Verfahrensweise auch für den internationalen Verkehr tauglich ist, bleibt abzuwarten. Entsprechende Regelungen sind jedenfalls nicht in der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung enthalten.

Ordnungswidrigkeiten

In § 10 BKrFQV werden die Ordnungswidrigkeiten zu der Verordnung aufgelistet. Neu ist hier insbesondere, dass die Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen bzw. Eintragungen im Register ordnungswidrig wird. Der Ausbilder begeht auch eine Ordnungswidrigkeit, wenn er einen Unterricht durchführt, obwohl mehr Personen als erlaubt anwesend sind oder er keine regelmäßige Fortbildung absolviert hat. Weiterhin begeht derjenige eine Ordnungswidrigkeit, der einen Unterricht durchführt, obwohl die geeigneten Lernmittel nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Nach Meinung der Autoren wäre die Folge, dass der Ausbilder Kenntnis von den Inhalten der Anerkennung haben müsste. In der Anerkennung werden die Lernmittel als geeignet anerkannt, die zuvor im Antrag bezeichnet wurden. Dies sollte im Vorfeld mit der Leitung der Ausbildungsstätte genau erörtert werden.

Diebstahl, Verlust, Beschädigung

In § 9 BKrFQV werden auch die Regelungen zum Vorgehen bei Diebstahl und Verlust festgelegt. Bei

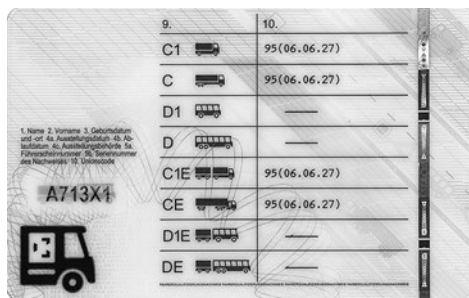
Änderungen in Kenntnisbereich-Liste

Die Anlage 1 zur BKrFQV enthält die Kenntnisbereiche mit den Unterkennntnisbereichen. Diese

© Bundesdruckerei GmbH



Fahrerqualifizierungsnachweis – Vorderseite



Fahrerqualifizierungsnachweis – Rückseite

wurden aktualisiert. Nicht zur Verkehrssicherheit gehörende Unterkennntnisbereiche wurden besonders durch die Zufügung eines Sternchens hervorgehoben. Weiterhin wurde auf ein Mindestqualifikationsniveau der Stufe 2 des Europäischen Qualifikationsrahmens gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1) Bezug genommen. Im Folgenden werden die Kenntnissbereiche mit den Unterkennntnisbereichen als Auszug der Anlage 1 abgedruckt.

Kenntnisbereich 1: Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

- 1.1 Ziel: Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung*
- 1.2 Ziel: Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausrüstung
- 1.3 Ziel: Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs
- 1.3a Ziel: Fähigkeit, Risiken im Straßenverkehr vorherzusehen, zu bewerten und sich daran anzupassen
- 1.4 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften
- 1.5 Ziel: Fähigkeit zur Gewährleistung der Fahrgastsicherheit und des Fahrgastkomforts (Fahrerlaubnisklasse D1/D)
- 1.6 Ziel: Fähigkeit zur Sicherung der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften (Fahrerlaubnisklasse D1/D)

Kenntnisbereich 2: Anwendung der Vorschriften

- 2.1 Ziel: Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Kraftverkehr
- 2.2 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr
- 2.3 Ziel: Kenntnis der Vorschriften für den Personenkraftverkehr (Fahrerlaubnisklasse D1/D)

Kenntnisbereich 3: Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

- 3.1 Ziel: Sensibilisierung in Bezug auf Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle*
- 3.2 Ziel: Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen*
- 3.3 Ziel: Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen*
- 3.4 Ziel: Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung
- 3.5 Ziel: Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen
- 3.6 Ziel: Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Image des Unternehmens beiträgt*
- 3.7 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung*
- 3.8 Ziel: Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenkraftverkehrs und der Marktordnung* (Fahrerlaubnisklasse D1/D)

Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Themenbereiche wurden, neu durch die Änderung, als nicht zur Straßenverkehrssicherheit gehörig festgelegt.



Die Kenntnissbereiche für Fahrer wurden aktualisiert

© kzenon/stock.adobe.com

Bis zum Redaktionsschluss lagen die zwischen den zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmten, aktualisierten Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht noch nicht vor. Insgesamt bleiben einzelne Fragen noch offen. Inwieweit diese zu erwartenden Aktualisierungen die Fragen insgesamt zufriedenstellend beantworten können, bleibt noch abzuwarten.

Bußgeldkatalog

Neu veröffentlicht wurde mit Stand März 2021 auf der Seite des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) auch eine Überarbeitung des Bußgeldkatalogs für Verstöße gegen das BKrFQG, der hier auszugsweise dargestellt wird. In dem Bußgeldkatalog werden jedoch nur Verstöße von Fahrzeugführern und Unternehmern abgebildet, die Verstöße von Bildungseinrichtungen und Dozenten sind hier nicht enthalten.

So drohen dem Fahrzeugführer/Unternehmer (unten in Klammern dargestellt) bei Fahrten, ohne dass der Fahrer im Besitz der Qualifikation bzw. Weiterbildung ist, bei

- Fahrlässiger Begehungsweise: 250 Euro Bußgeld (bei Unternehmern keine Fahrlässigkeit möglich)

- Vorsätzlicher Begehung: 500 Euro Bußgeld (Unternehmer 1.000 Euro)

Der gesamte Bußgeldkatalog ist unter dem Link https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Service/Publicationen/Download/bussgeldkatalog_2.htm abrufbar.

Förderung

Darüber hinaus fördert die Bundesrepublik Deutschland über das Förderprogramm „Weiterbildung“ auch in 2021 eine Vielzahl von Maßnahmen. Förderfähige Maßnahmen werden in der Anlage 2 zu dem Förderprogramm abgebildet. Diese Anlage macht deutlich, dass die Schulungsmaßnahmen nach BKrFQG überwiegend nicht förderfähig sind. Zwar finden sich Maßnahmen zu den Themenbereichen Fahrsicherheit, Kenntnisse im Güterkraftverkehr etc., jedoch stellt der Klammervermerk „nicht BKrFQG“ jeweils immer klar, dass dies zusätzliche Maßnahmen sein müssen. In Ziffer 6 werden jedoch ausnahmsweise Teilbereiche genannt, diese betreffen nur die praktischen Fahrübungen. Wenn eine Förderungsbeantragung beabsichtigt wird, müssen die Anträge vor dem Maßnahmenbeginn eingereicht und genehmigt werden Die Anträge sind über die Website des BAG erhältlich. §§

Folgende Maßnahmen sind gemäß Anlage zu Nr. 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ (Maßnahmenkatalog) in der Förderperiode 2021 förderfähig (Stand: 24.11.2020):

Lfd. Nr.	Maßnahme
1	Vorbereitungslehrgänge
1.1	Vorbereitungslehrgang auf die Grundqualifikation
1.2	Vorbereitungslehrgang zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gemäß Berufszugangsverordnung (GBZUGV), Verkehrsleiter
1.3	Vorbereitungslehrgang auf die externe Prüfung zum Berufskraftfahrer
2	Fahrsicherheit und -ökonomie
2.1	Wirtschaftliches Fahren (nicht BKrFQG)
2.2	Ladungssicherung (nicht BKrFQG)

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

Lfd. Nr.	Maßnahme
2.3	Schadensprävention (nicht BKrFQG)
2.4	Fahrsicherheit (nicht BKrFQG)
2.5	BBS (Behaviour Based Safety: Schulung zur Verhaltensänderung zum Zwecke der Arbeitssicherheit)
2.6	Kurse zum Verhalten am Unfallort für Fahrerlaubnisinhaber
3	Allgemeine Kenntnisse im Güterkraftverkehr
3.1	Rechtliche Vorschriften im Güterkraftverkehr, Sozialvorschriften, Transportrecht, Arbeitsrecht, Zollrecht (nicht BKrFQG)
3.2	Fuhrparkdisposition - Fahrzeug- und Fahrerdisposition
3.3	Fremdsprachen für Fahrer und Disponenten sowie Deutschkurse für nicht Deutsch-Muttersprachler
3.4	Kommunikations- und Verhaltenstraining für Fahrer und Disponenten (nicht BKrFQG)
4	Weiterbildungen für bestimmte Transportarten
4.1	Möbel-/Umzugsgutbeförderung - Schulungen zu Hebe- und Tragetechniken sowie zum Verpacken
4.2	Schwertgutbeförderungen - CAD-Schulung (nur, wenn Schulung nicht im Rahmen des Erwerbs der Software erfolgt)
5	Weiterführende berufliche Qualifikationen im Güterkraftverkehr
5.1	Fortbildung zum geprüften Verkehrsfachwirt/Fachwirt für Güterverkehr und Logistik
5.2	Geprüfter Betriebswirt/Fachrichtung Logistik
5.3	Geprüfter Logistikmeister
5.4	Geprüfter Kraftverkehrsmeister
5.5	Vorbereitungskurs zur Ausbildereignungsprüfung nach Ausbildereignungsverordnung (AEVO)
6	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) in Verbindung mit der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
6.1	Praktische Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator nach § 5 BKrFQG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 BKrFQV
6.2	Praktische Fahrertrainings im öffentlichen Verkehrsraum zum wirtschaftlichen Fahren (zum Beispiel energiesparende Fahrweise) gemäß BKrFQG

Die Autoren: Karsten Lipinski ist Polizeibeamter bei der Autobahnpolizei, wo er für Gefahrgutüberwachung und Sonderverkehre zuständig ist. Thomas Kaps ist Dozent an der Polizeiakademie Niedersachsen. Sein Fachgebiet ist die gewerbliche Güter- und Personenbeförderung.